

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Ausgabe 14.06.1995)

## 1. Geltung

Für unsere Bestellungen gelten ausschliesslich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme unseres Auftrages anerkennt der Verkäufer unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen - insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten - gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

## 2. Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilt haben und der Lieferant ihre Annahme schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben einer Bestätigung gilt als Annahme des Auftrages zu den angegebenen Bedingungen. Kommt bezüglich „Allgemeine Bedingungen“ keine Einigung zustande, können wir den Auftrag ohne Kostenfolge annullieren.

## 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

## 4. Liefertermine

Die Liefertermine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine sowie der festgesetzten Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 5. Mengen

Die vereinbarten Mengen müssen genau eingehalten werden.

## 6. Versand, Transport, Verpackung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Vermerk der Bestellnummer beizufügen. Jede Warenposition muss mit einer gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.

Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen. Transportversicherung ist Sache des Lieferanten. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort.

Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung. Wiederverwendbare Verpackung wird nur bezahlt, wenn sie bei Rückgabe vergütet wird.

## 7. Qualität und Haftung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Der Lieferant leistet für seine Lieferungen die Garantie, dass er Mängel kostenlos behebt oder einwandfreien Ersatz liefert.

Wir behalten uns vor, die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge innert zehn Arbeitstagen vorzunehmen. Die Leistung von Zahlungen und allfälligen Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

## 8. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht bzw. vervielfältigt werden. Sämtliche Urheberrechte verbleiben uns. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften und Vervielfältigungen sowie alle Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Kauf und die Benutzung der gelieferten Gegenstände keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## 9. Rechnung und Zahlung

Sofern nicht anderes vereinbart ist, bezahlen wir innert 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und Rechnung sowie der allfällig vereinbarten Dokumente unter Abzug von 2 % Skonto.

Die Verrechnung von Gegenansprüchen bleibt vorbehalten.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist das Rechtsdomizil der Käuferin.

Gerichtsstand ist vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelung das Rechtsdomizil der Käuferin.

Für alle Streitigkeiten gilt das schweizerische Recht.